

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(21. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Laufs, Carstensen (Nordstrand), Dörflinger, Eylmann, Dr. Friedrich, Biehle, Dr. Göhner, Harries, Dr. Lippold (Offenbach), Dr. Müller, Seesing, Sauter (Epfendorf), Schmidbauer, Susset, Weiß (Kaiserslautern), Repnik und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Baum, Frau Dr. Segall, Wolfgramm (Göttingen), Bredehorn, Heinrich, Grünbeck, Dr. Hirsch und der Fraktion der FDP
– Drucksache 11/1135 –**

Gewässerschutz und Pflanzenschutz

**zu dem Antrag der Abgeordneten Kiehm, Blunck, Dr. Hauff, Roth, Schäfer (Offenburg), Lennartz, Bachmaier, Bernrath, Conrad, Conradi, Fischer (Homburg), Dr. Hartenstein, Jansen, Koltzsch, Dr. Martiny, Menzel, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Dr. Schöfberger, Schütz, Stahl (Kempen), Waltemathe, Weiermann, Adler, Kißlinger, Müller (Schweinfurt), Oostergetelo, Pfuhl, Sielaff, Wimmer (Neuötting), Weyel, Wittich, Dr. Böhme (Unna), Schmidt (Nürnberg), Dr. Klejdzinski, Dr. Hauchler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
– Drucksache 11/2082 –**

Grundwasser- und Trinkwassergefährdung durch Pflanzenbehandlungsmittel

**zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Garbe, Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/2109 –**

Schutz des Grund- und Trinkwassers vor Pestiziden

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/4337 Nr. 27 —**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen

— KOM (88) 708 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 4136/89«

A. Problem

Nur Vorsorgemaßnahmen beim Gewässerschutz können langfristig die Trinkwasserversorgung sicherstellen.

Pflanzenschutzmittel müssen grundsätzlich vom Grundwasser ferngehalten werden.

B. Lösung

Diese Vorstellungen werden von allen vier Vorlagen geteilt.

Der Antrag auf Drucksache 11/1135 spricht sich für einen Prüfauftrag an die Bundesregierung aus, allein oder gemeinsam mit den Bundesländern entsprechende Maßnahmen zu untersuchen. Auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften (EG) soll die EG-Trinkwasserrichtlinie streng durchgeführt werden. Ferner sind verstärkt Wasserschutzgebiete auszuweisen.

Schließlich wird zur Produktion umweltfreundlicher Pflanzenschutzmittel aufgerufen.

Der Antrag auf Drucksache 11/2082 fordert von der Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen und sieht die Verschärfung verschiedener Gesetze als unerlässlich an.

Der Antrag auf Drucksache 11/2109 fordert die Novellierung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nach bestimmten Aufgaben sowie eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenbehandlungsmitteln.

Der Richtlinienvorschlag strebt die Verringerung der Nitratbelastung in den Gewässern an.

Ausnahme des Antrags auf Drucksache 11/1135 in einer aktualisierten Fassung mit folgendem Inhalt:

- Zustimmung zu dem Antrag auf Drucksache 11/1135;
- Forderungen dieses Antrags ist durch Erlaß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nachgekommen;
- die Voraussetzungen für den Vollzug der Trinkwasserverordnung sind geschaffen;

- Bitte um Berichte der Bundesregierung im Zusammenhang mit der EG-Trinkwasserrichtlinie;
- Erwartung gegenüber den Bundesländern zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten.

Mehrheitsentscheidung

Ablehnung der Anträge auf den Drucksachen 11/2082 und 11/2109.

Mehrheitsentscheidung

Annahme einer Entschließung in bezug auf den Richtlinienvorschlag, in der zu einem Gesamtkonzept der EG und zu einer Neuorientierung in der EG-Landwirtschaftspolitik aufgerufen wird.

Bei einigen Enthaltungen im übrigen einstimmige Entscheidung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I.

den Antrag auf Drucksache 11/1135 in der folgenden aktualisierten Fassung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt dem Antrag „Gewässerschutz und Pflanzenschutz“ vom 11. November 1987 zu.
2. Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die Bundesregierung den in dem Antrag erhobenen Forderungen,
 - die im § 7 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz vorgesehenen Anwendungsverbote oder Beschränkungen zu erlassen,
 - nach § 7 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz insbesondere Zweck, Art, Zeit, Ort und Verfahren der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorzuschreiben oder zu verbieten sowie die aufzuwendende Menge und nach der Anwendung einzuhaltende Wartezeiten vorzuschreiben,durch Erlaß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nachgekommen ist.
3. Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis, daß mit der Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes über Maßnahmen bei Verunreinigungen von Roh- und Trinkwasser mit chemischen Stoffen zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung die notwendigen Voraussetzungen für den Vollzug der Trinkwasserverordnung geschaffen wurden.
4. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung um einen Bericht darüber, welche Maßnahmen zur Angleichung an die EG-Trinkwasserrichtlinie durch Bund und Länder noch zusätzlich ergriffen werden können; dabei sollte auch über das gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof anhängige Verfahren berichtet werden.
5. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung darüber hinaus um einen Bericht über die Umsetzung und den Vollzug der genannten EG-Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten der EG und die gegen sieben andere Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahren.
6. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Länder von den erweiterten und verbesserten Möglichkeiten zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten entsprechend den Regelungen des neuen Wasserhaushaltsgesetzes verstärkt Gebrauch machen.
Gewässerverunreinigungen durch Pflanzenschutzmittel können nur vermieden werden, wenn die Länder die rechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wirkungsvoll umsetzen und

vollziehen. Der Vollzug der wasser- und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu beschleunigen.

Zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sind alle noch notwendigen Wasserschutzgebiete — in der Regel in Übereinstimmung mit den Zuflußbereichen — zügig festzusetzen, um durch Auflagen und intensive Überwachung Restrisiken zu vermindern.

Dabei ist für notwendige Beschränkungen der Landwirtschaft in diesen Gebieten ein Ausgleich für die Bewirtschaftungsnachteile entsprechend dem neuen Wasserhaushaltsgesetz zu gewährleisten;

II.

den Antrag — Drucksache 11/2082 — abzulehnen;

III.

den Antrag — Drucksache 11/2109 — abzulehnen;

IV.

hinsichtlich der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/4337 Nr. 27 — folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag anerkennt die Bemühungen der EG, Maßnahmen zum Schutz der Gewässer durch Verunreinigungen vorzusehen, wenn das auch in einer Fülle von Einzelregelungen für bestimmte Stoffe oder für bestimmte Gewässer erfolgt.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß eine Problemlösung nur möglich ist im Rahmen eines Gesamtkonzepts der EG unter Einbeziehung aller Stoffeinträge und Emittenten, der flächendeckenden Einbeziehung aller Gewässer, die auch als Bestandteil des Naturhaushalts eines besonderen Schutzes bedürfen.

Dazu ist auch eine Neuorientierung der EG-Landwirtschaftspolitik erforderlich, die neben wirtschaftlichen und sozialen Aspekten solche des Umweltschutzes verstärkt berücksichtigt.

Bonn, den 10. November 1989

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	Dr. Friedrich	Kiehm	Baum	Frau Garbe
Vorsitzender	Berichterstatter			

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen

Inhalt

	Seite
Teil A: Erläuterung	
I. Einführung	7
II. Derzeitige Nitratkonzentrationen in den Gewässern der EG und voraussichtliche Tendenzen	7
III. Verwendung von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung in der Gemeinschaft	11
IV. Gesundheitsgefährdung aufgrund von Nitraten im Trinkwasser	11
V. Eutrophierung der EG-Gewässer	11
VI. Düngemittelverbrauch	12
VII. Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung der diffusen Stickstoffeinträge in die Umwelt	13
VIII. Vorschläge für Maßnahmen der Gemeinschaft	17

Teil B: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen

Teil A**Erläuterung****I. Einführung**

Die Kommission ist besorgt über die Zunahme der Nitratgehalte in den Gewässern der Gemeinschaft, und zwar sowohl in den Oberflächen- als auch in den Küstengewässern und im Grundwasser. Diese Zunahme führt zu zwei schwerwiegenden Umweltproblemen. Das erste Problem stellt sich im Zusammenhang mit der Sicherheit der Trinkwasserversorgung und das zweite liegt in der Eutrophierung der Binnen- und Küstengewässer.

In der Richtlinie 80/778/EWG¹⁾ hat die EG den Höchstwert für Nitrate im Trinkwasser auf 50 mg/l festgelegt. Falls dieser Wert überschritten wird, muß das Wasser behandelt oder mit sauberem Wasser vermischt werden, so daß der Nitratgehalt auf den EG-Grenzwert verringert wird. Sowohl die Behandlung als auch die Verdünnung können außerordentlich kostspielig sein und lösen das eigentliche Problem nicht. Darüber hinaus ist eine Behandlung in kleinen Gemeindewasserversorgungssystemen nicht immer möglich.

Das zweite wichtige durch Nitrate ebenso wie durch Phosphate verursachte Problem ist die Eutrophierung. Besonders die Nitrate sind für die Eutrophierung des Meerwassers und die infolgedessen auftretenden Algenblüten verantwortlich. In den letzten Jahren konnten solche Algenblüten regelmäßig in den Frühjahrs- und Sommermonaten in der Ostsee, der Nordsee und in der Adria beobachtet werden.

Diese Algenblüten können große Schäden an der Flora und Fauna, insbesondere am Fischbestand, verursachen und haben weitreichende negative Auswirkungen auf den Fremdenverkehrswert der betreffenden Regionen.

Die zwei wichtigsten diffusen Quellen der Nitrate sind die Landwirtschaft und die Haushaltsabwässer.

Die Nitratverunreinigung durch die Landwirtschaft wird vor allem durch bestimmte Bodenbewirtschaftungsmethoden, die exzessive Verwendung von Dung auf landwirtschaftlichen Flächen und die übermäßige Verwendung chemischer Düngemittel verursacht.

Hohe Nitratkonzentrationen im Grundwasser und das Problem der Eutrophierung treten in nahezu allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in bestimmten Gebieten auf. Einige Mitgliedstaaten haben bereits nationale Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme eingeleitet. Andere internationale Gremien wie die Nordsee-Schutzkonferenz haben ebenfalls die Notwendigkeit für Aktionen erkannt. Auf dem Seminar der Umweltminister im Juni 1988 in Frankfurt wurde festgestellt, daß der Verringerung der Nährstoffein-

träge bisher zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden ist.

Die Kommission hat jetzt einen Vorschlag erarbeitet, der sich mit der Notwendigkeit einer Kontrolle der Nitratinträge in die Gewässer befaßt. Mit diesem Vorschlag wird ein Rahmen festgelegt, an dem sich die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung von Programmen — entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten — zur Lösung dieses Problems zu orientieren haben. Zunächst sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, Gebiete zu ermitteln, in denen eine Verunreinigung durch Nitrate zu erwarten ist und für die Maßnahmen festgelegt werden sollten. Diese Maßnahmen sollen die EG-Höchstwerte für die auf landwirtschaftlichen Flächen zu verwendenden Mengen von Dung, die von den nationalen Behörden festgelegten Höchstwerte für die Verwendung chemischer Düngemittel, Bodenbewirtschaftungsmethoden und einen Höchstwert für den Nitratgehalt von Haushaltsabwässern einschließen.

Es ist festzustellen, daß die Anwendung dieser Richtlinie für gewisse Landwirte in Regionen, in denen der Nitratgehalt des Bodens durch Belastungen aus der Vergangenheit schon sehr hoch ist, eine große Bürde darstellen kann.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission an ihre kürzliche Mitteilung über Umwelt und Landwirtschaft, wonach, sofern Maßnahmen notwendig sind, die über die Erfordernisse einer landwirtschaftlichen Tätigkeit hinausgehen, es den Mitgliedstaaten inter alia erlaubt wird, geeignete technische und/oder finanzielle Unterstützung an Landwirte für Maßnahmen zur Anpassung an die neue agro-ökonomische Lage zu gewähren. Solche Vorschriften unterliegen den üblichen gemeinschaftlichen Regeln.

II. Derzeitige Nitratkonzentrationen in den Gewässern der EG und voraussichtliche Tendenzen

Bezugsquelle ist, sofern nichts anderes vermerkt, der EUREAU-Bericht über die Nitratprobleme vom Dezember 1984 (EUREAU — Union der Wasserversorgungsvereinigungen von Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften).

Lage in Belgien

Die Maas — eine wichtige Rohwasserquelle — hat an der belgisch-französischen Grenze eine Nitratkonzentration von 2 bis 14 (durchschnittlich 6) mg/l und an der belgisch-niederländischen Grenze eine Konzentration von 9 bis 16 (durchschnittlich 13) mg/l.

¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. August 1980, S. 11.

Der durchschnittliche Nitratgehalt des Grundwassers in den Ardennen und den Karbonformationen bewegt sich zwischen 10 und 15 mg/l (Wasser der Brüsseler Wasserversorgung).

Der Nitratgehalt des Grundwassers in landwirtschaftlichen Gebieten im Süden von Brüssel liegt zwischen 20 und 50 mg Nitrat/l, nimmt jedoch ständig zu.

In den Niederungen und Küstengebieten, wo Intensiv-Landwirtschaft sowie Vieh- einschließlich Schweinezucht betrieben wird, erreicht der durchschnittliche Nitratgehalt der Oberflächengewässer (kleine Flüsse) im Winter bis 100 mg/l, ausnahmsweise sind Gehalte von 800 mg/l festgestellt worden.

Über die Tendenz konnte nichts ausgesagt werden²⁾.

Lage in Dänemark

In Dänemark treten Nitratprobleme dort auf, wo für die Trinkwasserfassung benutzte wasserführende Schichten nach oben nicht durch eine Tonschicht abgeschirmt sind.

Dies ist in sandigen Mooren im Westen Jütlands und in der Umgebung von Aalborg der Fall. In Ost-Jütland und auf den Inseln sind bis jetzt erst bei einzelnen Versorgungsanlagen (Brunnen) und bei Bohrlöchern geringer tiefe Probleme aufgetreten, wo auch eine Gefahr der direkten Verschmutzung durch Oberflächengewässer besteht.

Die Nitratanalysen von Wasserwerken, die mehr als 10 000 m³ pro Jahr liefern (d. h. mehr als 99 % des Trinkwassers Dänemarks), sind untersucht worden³⁾. Landesweit übersteigen 8 % der geprüften Versorgungsanlagen das Niveau von 50 mg/l Nitrat entweder vorübergehend oder ständig, und 18 % übersteigen das Niveau von 25 mg Nitrat pro Liter.

Tendenzen in Dänemark⁴⁾

Die dänische Umweltschutzbehörde hat mitgeteilt³⁾, daß sich die Gesamtnitratkonzentration des Grundwassers in dreißig Jahren von rund 4 mg/l in den vierziger und fünfziger Jahren auf derzeit 13 mg/l verdreifacht hat.

Lage in Frankreich

1981 gab der Gesundheitsminister eine generelle Erhebung über den Nitratgehalt des Wassers für den menschlichen Verbrauch in Auftrag. Diese Erhebung beschränkte sich nicht nur auf die Erfassung von Daten, sondern diente auch der Erarbeitung und Durch-

führung konsequenter Gesundheitsschutzmaßnahmen.

Sie stützte sich auf die Ergebnisse von über 100 000 Analysen, die in den Jahren 1979, 1980 und im ersten Quartal 1981 für das ganze Land mehr – als 54 Millionen Einwohner – durchgeführt worden waren.

Hohe Konzentrationen wurden häufiger bei ländlichen Wasserversorgungseinrichtungen festgestellt, von denen 70 % weniger als 1 000 Einwohner versorgen.

Allerdings lebt die Hälfte der Bevölkerung, die mit Wasser mit einem Nitratgehalt von mehr als 50 mg/l versorgt wird, in 25 Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern. Die Verteilungssysteme, in denen die Durchschnittskonzentrationen 50 mg/l übersteigen, werden größtenteils mit Grundwasser versorgt und befinden sich hauptsächlich im Norden und Westen des Landes.

Die Erhebung hat gezeigt, daß mehr als eine Million Menschen Wasser mit einem Nitratgehalt zwischen 40 und 50 mg/l trinken. Insgesamt 90 % des Wassers mit mehr als 50 mg/l wird dem Grundwasser entnommen.

Tendenzen in Frankreich

Wie in Dänemark nehmen die Nitratgehalte zu. Für den Zeitraum 1990 bis 1995 ist ein Überschreiten der zulässigen Höchstkonzentrationen in einem großen Teil des Verteilungsnetzes möglich, so daß zehn Millionen Menschen oder fast 20 % der Bevölkerung davon betroffen sein könnte, im Vergleich zu gegenwärtig 2 %.

Lage in der Bundesrepublik Deutschland

Zunehmende Nitratkonzentrationen über rund 25 mg/l Nitrat werden in bestimmten Gebieten, insbesondere im Grundwasser, selten jedoch in Oberflächengewässern, festgestellt. Die Ursache liegt hauptsächlich in der landwirtschaftlichen Nutzung der Böden und in der Düngungspraxis. Örtliche begrenzte Nitratquellen tragen in der Bundesrepublik Deutschland nicht wesentlich zur Nitratbelastung des Grundwassers bei.

Besonders getroffen sind die Gebiete mit leichten und durchlässigen Böden mit geringem Humusgehalt sowie Gebiete mit Intensivlandwirtschaft, besonderen Kulturen, intensiv gepflegtes Weideland und insbesondere Weinbaugebiete.

Ernsthaft belastet sind die Niederrheinregion in Nordrhein-Westfalen, Gebiete in Niedersachsen und die Kiesgebiete in Niederbayern. Weitere Probleme treten in den Weinbaugebieten Hessens, von Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und am Main (Würzburg) auf.

²⁾ Weltgesundheitsorganisation – Gesundheitsgefahren in Folge von Nitraten im Trinkwasser, Kopenhagen 1985.

³⁾ K. Overgaard, Ministerium für Umwelt, Dänemark, Tendenzen der Nitratverschmutzung des Grundwassers in Dänemark, Wasserversorgung, Band 3, Berlin, A' S. 195–203.

⁴⁾ Prof. J. J. Fried, Verschmutzung des Grundwassers durch Nitrate, 1984, EG-Vertrag U/83/206(598).

Oberflächengewässer

Bergbäche und Wasserläufe der Mittelgebirge weisen Nitratgehalte von durchschnittlich 1–10 mg/l, im Flachland von durchschnittlich 20 mg/l auf. Größere Flüsse wie Donau, Main, Rhein und Ruhr haben Gehalte von 10 bis 20 mg/l, höher belastet ist der Neckar mit 20 bis 30 mg/l und einer Höchstkonzentration von 48 mg/l. Im Bodensee und den meisten Stauseen erreicht die Nitratkonzentration 5 mg/l mit einem Höchstgehalt von 15 mg/l.

Grundwasser

Dem „Atlas der Trinkwasserqualität in der Bundesrepublik Deutschland“ ist zu entnehmen, daß 1980 29 von 330 ländlichen Gemeinden und kreisfreien Städten (9 %) im Trinkwasser einen Nitratgehalt von 25–250 mg/l hatten. Eine in den Jahren 1972 bis 1980 mit insgesamt 856 Trinkwasserproben aus der ganzen Bundesrepublik Deutschland in gleichmäßiger Verteilung durchgeführte Untersuchung zeigte, daß die Schwelle von 50 mg Nitrat pro Liter in 5 % aller Fälle überschritten worden war. In Weinbaugebieten enthielten 13 % der Trinkwasserproben mehr als 50 mg pro Liter. Einem Bericht der Länderarbeitsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 1986 ist zu entnehmen, daß derzeit (1982/83) um 20 % aller Wasserwerke im Trinkwasser Nitratgehalte von mehr als 25 mg pro Liter erreichen. In Baden-Württemberg haben nach einer Erhebung rund 20 % von rund 15 000 eigenständigen Wasserversorgungsanlagen einen Nitratgehalt von mehr als 50 mg pro Liter.

Tendenzen in der Bundesrepublik Deutschland⁵⁾

Auch die vom Bundesgesundheitsamt veröffentlichten Daten (in Bibidat) zeigen, daß die Nitratgehalte zunehmen und die Grenze von 50 mg pro Liter in zahlreichen Gebieten bereits übersteigen.

Lage in Irland

Aus Irland sind kaum Probleme im Zusammenhang mit den Nitratgehalten gemeldet worden, doch sind vor kurzem geringe Zunahmen der Nitratgehalte in einer Anzahl größerer Flüsse festgestellt worden⁶⁾. Eine Flut von Verunreinigungsfällen durch Silolagerung wurde 1987 bekannt.

Lage in Italien

Die Nitratverschmutzung des Grundwassers tritt mittlerweile in allen Gebieten auf, in denen intensiv Land-

⁵⁾ Prof. J. J. Fried, Verschmutzung des Grundwassers durch Nitrate, 1984, EG-Vertrag U/83/206(598).

⁶⁾ Übersicht über die Wasserverschmutzung in Irland. Rat für Wasserverschmutzung. An Foras Forbatha, Juni 1983.

wirtschaft betrieben wird, insbesondere in bestimmten Gebieten der Regionen Marche, Emilia-Romagna und Piemont. Die hiervon betroffene Gesamtbevölkerung liegt unter 100 000 Personen. In vielen Fällen können die Nitratkonzentrationen des als Trinkwasser gelieferten Wassers durch Mischen mit Wasser mit niedrigerer Nitratkonzentration auf die zulässigen Höchstwerte verdünnt werden.

Der Höchstwert von 100 mg pro Liter wurde in der Region Marche festgestellt und wird nur zu bestimmten Jahreszeiten erreicht.

Lage in Luxemburg

Der durchschnittliche Nitratgehalt des Grundwassers, das größtenteils aus hinreichend geschützten Sandsteinschichten im Zentrum von Luxemburg stammt, liegt im allgemeinen zwischen 10 bis 40 mg pro Liter, doch wird bei einigen Brunnen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten eine stetige Zunahme verzeichnet.

Der Höchstwert von 50 mg Nitrat pro Liter wird in rund 10 meist kleiner Gemeinden mit insgesamt 1 800 Einwohnern (0,5 % der Landesbevölkerung) erreicht oder überschritten. Es handelt sich ausschließlich um ländliche Gemeinden, die aus Brunnen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten versorgt werden.

Weniger belastete Grundwasserreserven stehen nicht zur Verfügung. Generell werden Anstrengungen unternommen, um neue Wasserquellen in entfernteren und geschützten Gebieten zu erschließen und deren Wasser mit denjenigen mit zu hohem Gehalt zu vermischen oder direkt als Trinkwasser zu verteilen. Dies hat für die betroffenen kleinen und finanzschwachen Gemeinden oft erhebliche Kosten zur Folge.

Lage in den Niederlanden

Trinkwasser

Die Ergebnisse sämtlicher Untersuchungen weisen auf eine fortschreitende Zunahme der Nitratkonzentrationen im Trinkwasser in den Niederlanden hin. Die Lage ist in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßt (Tabelle 1).

Tabelle 1

Nitratkonzentration im Trinkwasser in den Niederlanden (1981)

Nitratkonzentration (mg/l NO ₃)	0–10	10–25	25–50
Häufigkeit (%)	84,8	12,8	2,4
Gesamtzahl der Pumpwerke:	257		

Oberflächenwasser

35 % des Trinkwassers wird aus Oberflächenwasser gewonnen, das hauptsächlich aus dem Rhein und der Maas abgeleitet wird. Die Nitratkonzentration dieser Flüsse beträgt rund 15 mg/l.

Grundwasser

In den Niederlanden sind 99,9 % aller Haushalte an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen; 65 % des Trinkwassers wird aus Grundwasser gewonnen. Die Zunahme der Nitratkonzentrationen im Grundwasser scheint auf die Ausbringung von Gülle aus der intensiven Viehzucht zurückzuführen zu sein. Unter Berücksichtigung der Gesamtmenge der in Nähe der Grundwasserschicht ausgebrachten Gülle, der Hydrogeologie und der vorhandenen aerobischen und anaerobischen Bedingungen wird geschätzt, daß für 58 der 240 Grundwassergebiete Probleme auftreten werden. Das Wasser aus privaten Brunnen hat bedeutend höhere Nitratgehalte (bis zu 400 mg/l).

Tendenz in den Niederlanden

Für das Oberflächenwasser sind keine Probleme, beim Grundwasser dagegen zunehmende Konzentrationen festgestellt worden⁷⁾.

Lage in Portugal

Es wird berichtet, daß generell keine Probleme im Zusammenhang mit Stickstoff bestehen, doch wird das Auftreten örtlicher Probleme nicht ausgeschlossen.

Lage in Spanien

In Spanien gibt es ausgedehnte und intensiv bewässerte Gebiete, in denen die Nitratgehalte des Grundwassers 100 mg/l übersteigen. In Katalonien sind Werte von 500 mg/l festgestellt worden. Auch in wasserführenden Schichten unterhalb von trockenen, landwirtschaftlich genutzten Böden werden hohe Nitratkonzentrationen gemeldet⁸⁾.

Lage im Vereinigten Königreich⁹⁾

Im Vereinigten Königreich sind die höchsten Nitratkonzentrationen in den dichter besiedelten Gebieten Mittel- und Südens festgelegt worden, wo die Regenmenge geringer und die landwirtschaftliche Tätigkeit intensiver ist.

⁷⁾ Weltgesundheitsorganisation: Gesundheitsgefahren durch Nitrate im Trinkwasser, Kopenhagen 1985.

⁸⁾ Sahuquilli A. E. C. Workshop on Groundwater Protection against pollution by Nitrates, Varese 1985.

⁹⁾ Nitrate in Water – Department of the Environment's Nitrate coordination Group (DOE Pollution Paper No. 26), November 1986.

Oberflächenwasser

Die mittleren Nitratkonzentrationen sind im Vereinigten Königreich sehr unterschiedlich. Im allgemeinen sind die Werte in Flüssen, in Mittel- und Süd-Ost-England höher. In bestimmten Gebieten ist im Laufe der letzten 30 bis 40 Jahre eine oftmals beträchtliche Zunahme der Nitratkonzentrationen im Oberflächenwasser festgestellt worden und bis 1976 ergaben die Langzeitbeobachtungen unterschiedliche Zuwachsraten. Seither sind die Trends allerdings weniger eindeutig und die Werte blieben im allgemeinen relativ konstant.

Rund 70 % der öffentlichen Wasserversorgung in Großbritannien werden aus Oberflächenwasser gedeckt, in einigen Bereichen von Schottland und Wales, wo die Nitratwerte am niedrigsten sind, sogar über 90 %.

Grundwasser

Seit 1970 wurde eine beträchtliche Menge verlässlicher Daten über das Grundwasser gesammelt. Die Nitratkonzentrationen im Grundwasser weichen je nach Gebiet stark voneinander ab. In einigen Gebieten ist in den letzten Jahren eine sehr geringe Zunahme oder sogar eine Abnahme der Nitratkonzentrationen zu verzeichnen; allgemein herrscht jedoch ein Trend zur Zunahme der Konzentrationen vor. Besonders gefährdet sind nicht abgeschlossene wasserführende Schichten in Gebieten, in denen Ackerbau betrieben wird; in Regionen mit sehr geringem Niederschlag haben die Nitratkonzentrationen in einigen dieser Gewässer den Wert von 100 mg/l bereits überschritten und bei anderen wird dies auf langer Sicht der Fall sein. Bei Grundwasser in abgeschlossenen wasserführenden Schichten gibt es kaum Hinweise auf steigende Nitratwerte. Rund 30 % der öffentlichen Wasserversorgung in Großbritannien werden aus Grundwasser gedeckt.

Tendenzen im Vereinigten Königreich

Die vorliegenden Daten zur Vorhersage künftiger Entwicklungen beim Oberflächenwasser sind nicht eindeutig; allerdings scheint sich seit 1976 eine Stagnation der Nitratkonzentrationen abzuzeichnen. Beim Grundwasser läßt sich aufgrund der vorliegenden Daten vermuten, daß die Nitratkonzentrationen in den meisten nicht abgeschlossenen wasserführenden Schichten weiterhin leicht zunehmen werden, obwohl die Konzentrationen theoretisch auch ein Gleichgewicht erreichen können. Eine genaue Vorhersage ist schwierig, allerdings ist davon auszugehen, daß in Gebieten mit sehr geringen Niederschlägen (Teile von Ost- und Mittelengland) die Nitratkonzentrationen vieler Grundwasservorkommen langfristig den Wert von 100 mg NO³/l überschreiten werden. In anderen Teilen Großbritanniens, mit Ausnahme der Gebiete mit den höchsten Niederschlägen im Westen, wird bei zahlreichen Grundwasservorkommen in nicht abgeschlossenen wasserführenden Schichten derzeit davon ausgegangen, daß die Konzentrationen

sich auf einem Wert im Bereich von 50–100 mg NO³/l einpendeln werden.

III. Verwendung von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung in der Gemeinschaft¹⁰⁾

Die Anteile des Grundwassers an der Trinkwasserversorgung in der Gemeinschaft sind beträchtlich und erreichen folgende Prozentsätze:

	Anteil des Grundwassers an der Trinkwasserversorgung (%)
Belgien	76
Bundesrepublik Deutschland	99
Dänemark	68
Frankreich	73
Republik Irland	20
Italien	88
Luxemburg	73
Niederlande	65
Spanien ¹¹⁾	40
Portugal ¹²⁾	70
Vereinigtes Königreich	32

IV. Gesundheitsgefährdung aufgrund von Nitraten im Trinkwasser

Bei dem in der Richtlinie 80/778/EWG festgelegten Höchstwert von 50 mg/l Trinkwasser wurde davon ausgegangen, daß mit diesem Wert ein ausreichender Gesundheitsschutz gewährleistet ist.

Die Arbeitsgruppe der Weltgesundheitsorganisation zum Thema Gesundheitsgefährdung durch Nitrate im Trinkwasser, die speziell zur Überprüfung der Lage eingesetzt worden war, stellte in ihrem Bericht vom 24. Mai 1984 fest, daß Trinkwasser, das nicht mehr als die empfohlene Menge von 10 mg/l Nitratstickstoff (44 mg pro Liter Nitrat) enthält, den Qualitätsanforderungen für Flaschenkinder entspricht, um die Gefahr der Methämoglobinämie auszuschließen.

In vielen ländlichen und abgelegenen Wohnstätten, die auf kleine private Wasserquellen angewiesen sind, reicht der Grad der Überwachung und die Häufigkeit der Probenahme kaum aus, um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten. Obwohl man Ionenaustauschkartuschen entwickelt hat, die zur Beseitigung der Nitrate in Hausbrunnen angebracht werden, birgt auch ihre Verwendung Gefahren für die Gesundheit¹³⁾. Die meisten Fälle von Methämoglobi-

nämie sind in Gebieten aufgetreten, in denen es keine öffentliche Wasserversorgung gibt; in diesen Gebieten sind deshalb Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die in dem beigefügten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates enthaltenen Maßnahmen zum Schutz des Süßwassers vor Verschmutzung zielen deshalb darauf ab, geeignete Schritte vorzuschlagen, um eine höhere Stickstoffanreicherung als 50 mg Nitrat pro Liter Wasser (Artikel 2, 3 und 4) zu verhindern.

V. Eutrophierung der EG-Gewässer

Der Begriff Eutrophierung bezeichnet die Zunahme der Nährstoffkonzentration in Oberflächenwasser, die zu einem exzessiven Wachstum von Algen und Wasserpflanzen führt. Das Phänomen der Eutrophierung ist beim Süßwasser, z. B. bei Seen, künstlichen Wasserspeichern, langsam fließenden Flüssen und Kanälen, aber auch bei flachen Küstengewässern wie der Ostsee und dem Wattenmeer wohlbekannt. Algen benötigen zehnmal soviel Stickstoff – gemessen am Gewicht – wie Phosphor für ihr normales Wachstum. In den meisten Süßwasservorkommen überschreiten die vorhandenen Stickstoffmengen gegenüber den Phosphormengen dieses Verhältnis, so daß das Algenwachstum sehr häufig durch den Nährstoff Phosphor kontrolliert wird.

Die Zusammensetzung und der Gesamtgehalt des Algenplanktons in den Gewässern der Gemeinschaft haben sich verändert. Dies liegt an den steigenden Nährstoffgehalten, insbesondere Nitraten, die zu einer Eutrophierung der Meere geführt haben. Unter bestimmten Umständen führt das Verwelken großer Algenblüten zu einer Abnahme des Sauerstoffs, was in manchen Fällen ein bedrohliches Absterben der Meeresbodenfauna und ein Fischsterben verursacht. Dies kann wiederum ernste Folgen für Fischfarmen und die Muschelfischerei haben, da die Fische absterben und die Muscheln so kontaminiert werden, daß sie nicht mehr für den Verzehr geeignet sind. Die aktuellsten Beispiele hierfür sind die Algenblüten im Mai und Juni des Jahres 1988, von denen Fischfarmen in Schweden und Norwegen betroffen waren, und die Algenblüte in der Adria, die verheerende Folgen für den Fremdenverkehr hatte. Die schädlichen Algenblüten scheinen immer häufiger aufzutreten und die jüngsten Ereignisse zeigen, daß nicht nur flache Küstenbereiche sondern auch Teile der offenen See davon betroffen sind.

Ökologisch kann die Eutrophierung dramatische Folgen haben. Häufig sind Seen, Teiche, Flüsse und Küstengewässer wichtige Anziehungspunkte für Touristen, denen sie Erholung und Annehmlichkeiten bieten; doch das unkontrollierte Wachstum der Algen und Wasserpflanzen verringert die Transparenz des Wassers, und die Zersetzung der Algen führt letztlich zum Sauerstoffentzug des Wassers, der Verringerung oder dem Verschwinden der Fische, negativen Auswirkungen auf die Verwendung der Gewässer für die Fischerei und zur Beeinträchtigung ästhetischer Qualitäten.

¹⁰⁾ Merkel Dr. W. EG-Arbeitstreffen über den Schutz des Grundwassers gegen die Verschmutzung durch Nitrate, Varese 1985.

¹¹⁾ Information des spanischen Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Städteplanung, Generaldirektion Wasserversorgung, 26. November 1986.

¹²⁾ Direkte Mitteilung des portugiesischen Umweltministeriums.

¹³⁾ Department of the Environment. Central Directorate of Environmental Protection. „Nitrate in Water“ Pollution Paper No. 26, HMSO 1986.

Die Eutrophierung kann auch bei der Trinkwasserversorgung Probleme aufwerfen. Aus zahlreichen Gründen führt sie zu einer Verschlechterung der Wasserqualität und macht die Wasseraufbereitung schwieriger und kostspieliger. Es treten vor allem folgende Probleme auf: rasche Verstopfung der Filter durch Kieselalgen und sonstige Algen; Störung der Ausflockung durch organische Stoffe; dauerhafter und unangenehmer Geschmack und Geruch; Verfärbung aufgrund unnormaler Mangan-, Eisen- oder Ammoniakkonzentrationen; Gefahr erhöhten Bakterienwachstums im Trinkwasser aufgrund der Verschmutzung des Verteilungsnetzes und des hohen Nährstoffgehalts. Um zahlreichen dieser Probleme zu begegnen, wird eutrophiertes Wasser während der Aufbereitung und Verteilung stark gechlort. Der hohe Gehalt sowohl an Chlor als auch an organischen Stoffen führt zu einer hohen Konzentration toxischer organischer Chlorverbindungen, die im Trinkwasser äußerst unerwünscht und zum Teil karzinogen sind.

Die industrielle, landwirtschaftliche und städtische Entwicklung der meisten Mitgliedstaaten in den fünf-

ziger und sechziger Jahren, führte zu einer Zunahme der Eutrophierung. Daraufhin wurden Anstrengungen verstärkt, wichtige Wasservorkommen durch Kontrollen an Einleitungspunkten für Industrie- und Haushaltsabwässer reinzuhalten. Unterdessen scheint klar geworden zu sein, daß die gleichen Anstrengungen auch für die Kontrolle diffuser Einleitungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich sind.

VI. Düngemittelverbrauch

Der Verbrauch von Stickstoffdünger der „Zwölf“ hat von 1 709 805 Tonnen im Jahre 1953 auf 8 875 559 Tonnen im Jahre 1982 zugenommen. Tabelle 2 zeigt die Werte der Zwölf für Stickstoffdünger von 1953 bis 1982, während aus Tabelle 3 die Zunahme des durchschnittlichen Einsatzes in kg/ha der Gemeinschaft hervorgeht.

Tabelle 2

Verbrauch von Stickstoffdüngern in der Zehner- bzw. Zwölfergemeinschaft zwischen 1953 und 1982 in Tonnen Pflanzennährstoff

Jahr	B-L	DK	FR	FRG	GR	IRL	IT	NL	UK	E-10	E-12
1953/54	100 321	78 528	295 300	440 000	37 321	12 037	209 024	172 900	245 900	1 557 741	1 709 805
1963/64	161 642	152 795	790 672	746 513	115 933	34 695	374 984	289 700	584 000	3 250 934	3 670 813
1973/74	179 225	365 148	1 833 083	1 100 841	244 293	130 200	672 178	411 974	874 400	5 811 342	6 667 521
1982/83	197 000	391 392	2 193 000	1 464 524	408 000	296 000	967 833	456 718	1 560 000	7 937 867	8 875 559

Quelle — FAO Fertilizer Yearbooks

Tabelle 3

Einsatz von Stickstoffdüngern in kg Pflanzennährstoff je ha (Pflanzen- und Gras-)Anbaugelände (ausschließlich Weideland) in der Zehner- und Zwölfergemeinschaft zwischen 1955 und 1982

Jahr	B-L	DK	FR	FRG	IRL	IT	NL	UK	GR	E-10	E-12
1955	49,53	28,67	14,52	35,20	2,90	14,62	82,08	19,00	4,79	19,18	15,47
1965	88,92	63,70	31,62	67,15	6,80	27,44	141,39	56,10	15,05	41,22	32,86
1975	113,00	116,03	62,78	97,36	32,60	50,06	221,65	84,63	33,64	70,95	57,07
1982	129,45	136,37	80,20	124,12	63,43	66,77	231,44	125,03	49,76	93,00	73,58

Quelle — FAO Fertilizer Yearbooks

VII. Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung der diffusen Stickstoffeinträge in die Umwelt

Belgien

1. Französischsprachige Regionen

Derzeit gibt es keine Regelung über die Verwendung chemischer Düngemittel. Das Konzept zum Schutz des Wassers vor der Verunreinigung mit Düngemitteln umfaßt

1. eine stärkere Berücksichtigung der Bodenzusammensetzung,
2. Empfehlungen offizieller Berater für einen besseren Umgang mit Düngemitteln, insbesondere für
 - die zu verwendenden Düngemittelmengen,
 - die sachgerechte Verwendung der Düngemittel.

Dung

Bisher gibt es keine Regelungen über die Verwendung von Dung, jedoch werden mittelfristig Regelungen und eine Unterstützung durch bestimmte Organisationen erwartet, um die Produktion, die Lagerung, die Beförderung und die Verwendung von Abfällen aus intensiver Viehzucht zu verbessern.

2. Flämische Region

Die Verwendung von Stickstoffdünger ist auf 400 kg N pro Hektar begrenzt. Pro Hektar dürfen höchstens 4 ausgewachsene Stück Vieh gehalten werden und die Lagerung von Gülle sowohl in unterirdischen als auch in oberirdischen Silos in einem Umkreis von 2 km einer Grundwasserentnahmestelle ist genehmigungspflichtig; dies gilt auch für Rohfuttersilos (Erd- und Grabensilos).

Das Ausbringen von Stickstoffdünger (einschließlich Gülle) ist zwischen dem 1. September und dem 31. Januar in einem Umkreis von 2 km von Grundwasserentnahmestellen verboten.

Für neu errichtete Ställe wird eine Lagerkapazität für den in sechs Monaten anfallenden Dung gefordert. Seit Februar 1987 gibt es eine flexible Begrenzung für in Ställen ohne Weidemöglichkeiten gehaltene Großvieheinheiten.

Die flämische Exekutive bereitet zur Zeit eine Regelung über Dung vor. Es wird vorgeschlagen, daß

1. der Umweltminister ermächtigt wird, darüber zu entscheiden, wann, wieviel und wie Gülle verwendet werden darf; endgültige Vorschläge für spezielle Höchstwerte in diesem Bereich wurden bisher nicht vorgelegt;
2. der Minister für jede Viehzuchteinheit eine Abgabe auf Dung erhebt, die sich nach der Anzahl der

Tiere und der Dungproduktion pro Hektar richtet;

3. Vorkehrungen zur Erweiterung einer oder mehrerer Dungdeponien getroffen werden, die zum Ausgleich zwischen Gebieten mit einem Überschuß an Dung und solchen mit einem Defizit dienen sollen.

Dänemark

Chemische Düngemittel

Zur Zeit gibt es keine Gesetze, Vorschriften oder Überwachung für die Verwendung von Stickstoff in chemischen Düngemitteln, mit Ausnahme einiger Naturschutzgebiete, Ufer bestimmter Seengebiete oder wichtiger Gebiete für die Grundwassergewinnung.

Durch eine Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums (Nr. 655 vom 9. Oktober 1987) wurde festgelegt, daß alle Landwirte ein Düngungsprogramm für ihre Ländereien erstellen müssen. Außerdem gilt, daß 1988 45 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche während der Herbstmonate bis zum 20. Oktober bepflanzt sein müssen. Dieser Anteil soll 1989 auf 55 % und 1990 auf 65 % erhöht werden.

Dung

Die Verwendung von Dung ist in der Bekanntmachung Nr. 668 des Landwirtschaftsministeriums vom 14. Oktober 1987 geregelt. Die wichtigsten Punkte dieser Regelung lauten wie folgt:

1. Nach einer Übergangszeit muß die Lagerkapazität für auf dem landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden Dung in der Regel für neun Monate bemessen sein.
2. Der Viehbestand darf folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

Rinderhaltungsbetriebe:	2,3 Tiereinheiten pro ha.
Schweinehaltungsbetriebe:	1,7 Tiereinheiten pro ha.
Ackerbaubetriebe:	1,7 Tiereinheiten pro ha.

Falls die Anzahl der Tiere über diesem Wert liegt, sind Vereinbarungen mit landwirtschaftlichen Betrieben in der Nachbarschaft über die Lagerung des Dungs zu treffen.

3. Für Jauche gelten folgende Regelungen:
 - Auf abgeerntete Felder aufgebrauchte Jauche muß innerhalb von zwölf Stunden untergepflügt werden.
 - Jauche darf nicht auf gefrorene oder schneebedeckte Felder ohne Vegetation aufgebracht werden.
 - Das Ausbringen auf nicht bepflanzten Feldern ist zwischen der Ernte und dem 1. November verboten.

- An Wochenenden ist das Ausbringen im Umkreis von 200 m Wohngebieten verboten.
 - Ein Abfluß in Wasserkreisläufe etc. muß abgeschlossen sein.
4. Örtliche Behörden können zusätzlich besondere Regelungen erlassen, wenn sie der Ansicht sind, daß die Verwendung von Dünger aus der Viehzucht eine Gesundheitsgefährdung darstellt.

Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die entweder direkt oder indirekt mit dem Schutz der Umwelt und insbesondere dem Gewässerschutz zu tun haben.

1. Wasserhaushaltsgesetz

Im Wasserhaushaltsgesetz ist die Möglichkeit vorgesehen, bestimmte „Wasserschutzgebiete“ einzurichten, in denen bestimmte Tätigkeiten verboten oder eingeschränkt werden können, (z. B. ein — zeitlich begrenztes — Verbot, chemische Düngemittel auszubringen).

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind Jauche, chemische Düngemittel und Siloprodukte als gefährliche Stoffe hinsichtlich des Wassers einzustufen.

2. Bundes-Immissionsschutzgesetz

In diesem Gesetz wird die Eintragung und Überwachung aller Einrichtungen zur Tieraufzucht im Hinblick auf den Schutz der Umwelt vor entsprechenden Emissionen geregelt. In dem Gesetz werden Höchstwerte, die über die für die Einrichtungen geltenden hinausgehen sowie bestimmte andere Anforderungen festgelegt.

3. Abfallgesetz

Das Abfallgesetz gilt insbesondere für Jauche, chemische Düngemittel und Dung insoweit, „als das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird“.

Durch das Gesetz werden die zuständigen Behörden ermächtigt, das Aufbringen von Jauche und Dung zu regeln.

Frankreich

Zur Unterstützung der Vorbeugemaßnahmen gegen die durch die Landwirtschaft verursachte Wasserverschmutzung durch Nitrate wurde ein Aktionsprogramm beschlossen. Das Hauptziel des Programms liegt in der Verbesserung der landwirtschaftlichen Methoden zur Verringerung der Versickerung von Nitraten im Boden und in einer verbesserten Information von landwirtschaftlichen Beratern und Landwir-

ten über dieses Thema. Dabei wird der Schwerpunkt auf einen vernünftigen Umgang mit Düngemitteln gelegt, d. h. nur die für die Pflanze unbedingt erforderliche Menge an Stickstoff zur richtigen Zeit einzusetzen.

Im Oktober 1987 wurde von den Ministern für Landwirtschaft und Umwelt ein Aktionsprogramm zur Lösung der durch die Intensivlandwirtschaft hervorgerufenen Probleme beschlossen. Das Programm bezieht sich auf folgende Bereiche:

1. Beschaffenheit der Exkrete (z. B. Vermeidung von Verdünnung)
2. Lagerung: Landesweit ist gesetzlich eine Mindestlagerkapazität für Gülle von einer in 45 Tagen anfallenden Menge vorgeschrieben. Aufgrund der Niederschlagsbedingungen liegt der Idealwert in der Bretagne bei einer Lagerkapazität von rund 6 Monaten. In der Praxis sollte eine Mindestkapazität von 4 Monaten angestrebt werden. Bei Dung liegt das Ziel in einer besseren Sammlung von flüssigem und festem Dung in nicht abgedeckten Lagern.
3. Düngung:
 - Bessere Kombination von chemischen Düngemitteln und Dung,
 - Bessere Düngung durch entsprechende Warnhinweise,
 - Bessere Überwachung der Düngungspläne,
 - Bessere Verfahren und Ausrüstungen.
4. Beförderung und/oder Verarbeitung:
 - Verbreitung von Anzeigen über Angebot und Nachfrage für Gülle und andere Exkrete über Minitel,
 - Untersuchung von Verarbeitungsverfahren — entweder feuchten (Kompostierung) oder trockenen (Granulation) Verfahren — für Geflügelexkrete im Hinblick auf die Beförderung,
 - Untersuchung von Verarbeitungsverfahren für Schweinegülle.

Griechenland

Chemische Düngemittel

Bisher gibt es keine speziellen Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften über chemische Düngemittel. Vom Ministerium für Landwirtschaft werden zahlreiche Fortbildungsseminare veranstaltet, in denen für bestimmte Pflanzen zu verwendende Mengen chemischer Düngemittel empfohlen werden. Darüber hinaus wird die kontrollierte Verwendung organischer Düngemittel wie Dung und Geflügelexkrete gefördert.

In der Verordnung Nr. 8181/87 des Gesundheitsministeriums werden die Bedingungen der Einrichtung und der Betriebsübung eines landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebs geregelt. Darüber hinaus enthält die Verordnung Regeln und Maßnahmen für die

Behandlung und den Umgang mit festen und flüssigen Abfällen vor ihrer Lagerung.

Es gibt keine besondere Vorschrift zur Beseitigung von Stickstoff oder anderen Mineralien vor der Lagerung, ausgenommen die Bestimmung, daß die Lagerung der direkten Ableitung flüssiger Abfälle ins Wasser vorzuziehen ist. Die künftige Politik im Zusammenhang mit der Landwirtschaft und der Umwelt wird auf folgende Themen ausgerichtet sein:

1. Integration von Tierhaltungsbetrieben in Pflanzenproduktionssysteme, bei denen die Abfälle auf den Anbauflächen verwertet werden können und so der Bedarf an künstlichen Düngemitteln verringert wird;
2. Ausbildung und Teilnahme von Landwirten an Umweltschutzvorhaben, um die Anwendung von Gesetzen und Verordnungen zu vereinfachen und wirksamer zu gestalten;
3. Vergrößerung und Neugründung von Tierhaltungsbetrieben und Geflügelfarmen gemäß den Anforderungen des Umweltschutzes.

Luxemburg

In der Regel zielen es die Landes- und Bezirksbehörden vor, im Umkreis von Grundwasserbrunnen Schutzgebiete einzurichten und bestimmte Tätigkeiten, die eine Verschmutzung des Grund- oder Oberflächenwassers bewirken, in diesen Gebieten einzuschränken oder zu verbieten.

Um Umweltprobleme, die durch die intensive Landwirtschaft – insbesondere die Schweinehaltung – verursacht werden, geht es in der Großherzoglichen Verordnung vom 18. März 1982. Unter anderem werden in dieser Verordnung die Bedingungen für die Lagerung und das Ausbringen von festem und flüssigem Dung aus der Schweinehaltung festgelegt.

Darüber hinaus gibt es Empfehlungen der Ministerien für Landwirtschaft und Umwelt über das Ausbringen von Jauche.

Irland

Chemische Düngemittel

Es gibt keine gesetzliche Regelung zur Begrenzung der Verwendung chemischer Düngemittel. Zwar hat die Verwendung dieser Düngemittel, insbesondere des Stickstoffs, in den letzten 20 Jahren beträchtlich zugenommen, doch war die Ausgangsmenge dabei so niedrig, daß auch die Verwendung im derzeitigen Umfang nicht als Ursache für eine ernsthafte Bedrohung der Umwelt angesehen wird.

Die in Irland zuständigen Stellen für Forschung und Beratung haben den für verschiedene landwirtschaftliche Unternehmen angemessenen Einsatz von Düngemitteln untersucht und entsprechende Empfehlungen herausgegeben. Diese Empfehlungen werden den Landwirten im Rahmen von Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten übermittelt.

Dung

Es wurde ein umfassendes und integriertes Programm von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung, insbesondere durch landwirtschaftliche Tätigkeiten, aufgestellt. Die wichtigsten Punkte des Programms lauten wie folgt:

1. Erweiterung der Befugnisse der örtlichen Behörden zur Regelung bestimmter Praktiken (wie der Silo-Lagerung und des Ausbringens von Dung), die, nach Meinung der Behörden, die Gefahr einer Verschmutzung darstellen.
2. In jeder Grafschaft wurden bestimmte Einheiten eingerichtet, die Erhebungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt haben oder noch durchführen, mit deren Hilfe potentielle Quellen der Wasserverschmutzung ermittelt werden sollen. Gegebenenfalls werden Folgemaßnahmen durchgeführt.
3. An alle Landwirte werden Broschüren verteilt, mit Ratschlägen, Leitlinien und Empfehlungen zur Vermeidung der Verschmutzung.
4. Es bestehen bereits Regelungen, die die Vergrößerung eines landwirtschaftlichen Betriebs ohne Planungsgenehmigung beschränken.
5. Im Rahmen des „Farm Improvement Schema“ (Plan zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebe) können finanzielle Beihilfen für die Lagerung landwirtschaftlicher Abfälle und für Düngemaschinen gewährt werden.

Italien

Dung

In Italien ist dieses Thema im staatlichen Gesetz Nr. 319/76, dem sogenannten Gesetz zur Kontrolle der Wasserverschmutzung, geregelt. In diesem Gesetz werden zwei Arten landwirtschaftlicher Betriebe unterschieden:

- Industrielle landwirtschaftliche Betriebe, d. h. Betriebe ohne Ackerland oder mit nicht genügend Ackerland, um die Exkrementen zur Düngung auszubringen;
- bäuerliche landwirtschaftliche Betriebe, d. h. Betriebe mit ausreichend Ackerfläche, um den Dung auszubringen.

Die Betriebe der ersten Kategorie fallen unter das staatliche Gesetz, während für die Betriebe der zweiten Kategorie die von der jeweiligen Region beschlossenen Regelungen gelten.

Drei Arten der Beseitigung von Exkrementen sind zulässig:

- Ableitung in Oberflächengewässer – dieses Verfahren erfordert eine Behandlung der Abwässer in geeigneten Anlagen;
- Ableitung in öffentliche Kanalisationsanlagen mit entsprechenden Reinigungsvorrichtungen;
- Ausbringen auf Ackerland.

Die industriellen landwirtschaftlichen Betriebe wählen in der Regel das erste Verfahren, während die bäuerlichen Betriebe fast ausschließlich das dritte Verfahren anwenden.

Für bäuerliche Betriebe ist mindestens eine Lagerkapazität für die in drei Monaten anfallende Menge Gülle/Dung vorgeschrieben.

Das Ausbringen der Exkreme ist dann erlaubt, wenn die verwendeten Mengen für die landwirtschaftliche Produktion sinnvoll sind und keine giftigen Stoffe enthalten, die sich in Lebensmitteln anreichern können oder nicht biologisch abbaubar sind.

Auf Ackerland, auf dem das Ausbringen von Dung erlaubt ist, darf die Höchstmenge ausgebrachter Exkreme die bei 4 Tonnen Vieh pro Hektar anfallende Menge nicht überschreiten.

Die örtlichen Behörden können diese Menge herabsetzen, wenn die physikalisch-chemischen und hydrogeologischen Bedingungen des Ackerlandes dies erfordern.

Niederlande

Chemische Düngemittel

In den Niederlanden ist die Verwendung chemischer Düngemittel aufgrund fehlender geeigneter Überwachungsmöglichkeiten nicht geregelt. Einzige Ausnahme bildet ein Vorschlag für ein Verbot der Verwendung chemischer Düngemittel in Wassereinzugsgebieten.

Die Politik ist daher mehr auf die Förderung einer sinnvollen Anwendung als auf die Festlegung von Vorschriften gerichtet.

Dung

Aufgrund der Tatsache, daß die Produktion von Dung von 44 Mio. Tonnen im Jahre 1950 auf 94 Mio. Tonnen im Jahre 1986 gestiegen ist, wurden vor kurzem Maßnahmen ergriffen, um eine weitere Zunahme der Produktion zu verhindern und das Problem von Überschüssen zu lösen, die Düngeperioden zu begrenzen und die Ammoniakfreisetzung zu bekämpfen.

Diese Maßnahmen können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Erweiterung der Regelungen zur Verhinderung einer vermehrten Dungproduktion (seit 1986 in Kraft),
- praktische Anleitungen zur Verwendung von Dung,
- Überwachung und Aufzeichnung der Dungproduktion zur Berechnung von Abgaben und Einführung künftiger Kontrollen,
- Festlegung von Zeiträumen, in denen die Düngung mit Dung verboten ist.

Portugal

Derzeit gibt es keine gesetzliche Regelung über die Verwendung chemischer Düngemittel in der Landwirtschaft. Desgleichen gibt es keine besonderen rechtlichen Kontrollen über die Verwendung von Dung.

Spanien

Chemische Düngemittel

Es gibt keine staatlichen Gesetze, durch die die Verwendung chemischer Düngemittel in der Landwirtschaft geregelt wird. Dies gilt auch für die autonomen Regionen Spaniens.

Dung

In Spanien gibt es keine staatlichen oder regionalen Gesetze, die sich speziell mit der Überwachung und Regelung der intensiven Viehwirtschaft und der Verwendung von Dung beschäftigen.

Die intensive Landwirtschaft wird weiterhin durch allgemeine Gesetze geregelt.

Vereinigtes Königreich

Chemische Düngemittel

In den letzten Jahren wurden verstärkte Anstrengungen im Bereich Forschung und Aufklärung unternommen, um der schädlichen übermäßigen Verwendung von Stickstoff ein Ende zu bereiten. Leitlinien zur Verwendung von Düngemittel werden in Ratgebern veröffentlicht, einschließlich der Leitlinien des „Code of Good Agricultural Practice“ (Kodex für die Landwirtschaft), der im Rahmen des Control of Pollution Act (Gesetz zur Überwachung der Umweltverschmutzung) von 1974 quasi Gesetzesstatus hat. In umfangreichen staatlich und privat finanzierten Forschungsarbeiten wird weiterhin nach Verfahren gesucht, um die Stickstoffaufnahme der Pflanzen auf ein Maximum zu vergrößern, und so den im Boden abgelagerten Teil, der als Nitrate ins Grundwasser sickert, zu verringern.

Dung

Vielfältige Forschungsarbeiten über die wirksame Verwendung von Dung, Gülle und anderen landwirtschaftlichen Abfällen, die auf das Ackerland ausgebracht werden, wurden mit dem Ziel durchgeführt, die Gefahr der Umweltverschmutzung so weit wie möglich zu verringern.

Die aufgrund der Forschungsergebnisse durchgeführten Aufklärungsanstrengungen konzentrieren sich im wesentlichen auf vier Hauptpunkte:

- Verringerung der Abfallmengen, die gelagert und beseitigt werden müssen, z. B. durch getrennte Sammel- und Kanalisationssysteme für sauberes und verunreinigtes Wasser;
- Verbesserung der Lagerungsbedingungen, z. B. durch entsprechende Auslegung und Größe von Tanks und Klärteichen und Entwicklung neuer Materialien für Siloböden;
- Verbesserung der Techniken für ein sicheres Ausbringen des Dungs auf Ackerland z. B. durch Pumpen und Sprühsysteme mit geringem Durchsatz und neue Arten von Düngerstreuern; Hinweise für Landwirte auf Gebiete, Wetter- und Bodenbedingungen, in bzw. unter denen gedüngt werden kann;
- Betonung der Notwendigkeit, die Nutzung von Pflanzennährstoffen zu erhöhen.

Alle vier Elemente werden in den beratenden Schriften einschließlich des Code of Good Agricultural Practice behandelt. Darüber hinaus steht den einzelnen Landwirten ein kompletter Beratungs- und Planungsdienst über die Überwachung und Beseitigung von Abfällen zur Verfügung.

VIII. Vorschläge für Maßnahmen der Gemeinschaft

Da einige Mitgliedstaaten bereits rechtliche Regelungen über die intensive Viehwirtschaft getroffen haben, ist es — nicht nur zum Schutze der Umwelt sondern auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen — dringend geboten, Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vorzuschlagen.

Mit diesem Vorschlag soll verhindert werden, daß die Konzentration der Nitrate im Wasser ein Niveau erreicht, durch das die übliche Verwendung des Wassers beeinträchtigt wird oder das zur Eutrophierung führt. Die Gewässer der Gemeinschaft dienen vielen verschiedenen Zwecken. Sie sind nicht nur Trinkwasserquelle, sondern sind auch für den Fremdenverkehr von beträchtlichem Wert, sie sind ein Transportmittel, dienen der Erholung und Freizeit, sind grundlegend für die Fischwirtschaft und besitzen sogar einen Wert an sich aufgrund der ihnen eigenen Schönheit. Durch den vorliegenden Vorschlag sollen die diffusen Quellen der Nitratverschmutzung überwacht werden, so daß diese und andere übliche Verwendungszwecke der Gemeinschaftsgewässer nicht beeinträchtigt werden.

Es wird davon ausgegangen, daß die Probleme der Nitratverschmutzung nicht in allen Gewässern der Gemeinschaft, wie Süßwasser, Grundwasser, Meeresbuchten, Küstengewässer und Meerwasser, gleichermaßen auftreten. Bestimmte Gebiete sind weitaus stärker gefährdet als andere. Daher werden in dem vorliegenden Vorschlag vor allem Maßnahmen für diese gefährdeten Gebiete festgelegt. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, solche Gebiete (Artikel 3) aufgrund von in Anhang I festgelegten Kriterien zu ermitteln.

Diese Kriterien beziehen sich auf

- die Nitratkonzentration in Gewässern, die der Trinkwasserversorgung dienen und
- Gefahr einer Eutrophierung der jeweiligen Gewässer¹⁴⁾.

Bei Gewässern mit mehreren Anrainerstaaten sind Vorkehrungen für eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung der entsprechenden gefährdeten Gebiete getroffen.

Innerhalb der gefährdeten Gebiete haben die Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen zu treffen. Die Beseitigung von Dung stellt für zahlreiche Mitgliedstaaten ein großes Problem dar, insbesondere weil der Dung von den Landwirten häufig als Abfallprodukt und nicht als Nährstoffquelle angesehen wird. In dem vorliegenden Vorschlag wird die Höchstmenge von Dung verschiedener Tiere, die auf Ackerland aufgebracht werden darf, festgelegt. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Vorschriften über die Verwendungsverfahren für Dung und die Lagerkapazitäten zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten sind außerdem aufgefordert, im Hinblick auf Artikel 1 bestimmte Quoten für die Verwendung chemischer Düngemittel auf Ackerland festzulegen, wobei die Stickstoffaufnahme verschiedener Pflanzen aus dem Boden und die im Boden verbleibende Stickstoffmenge, einschließlich der durch die Verwendung anderer Düngemittelarten wie Klärschlamm, Dung etc. aufgebrachten Menge, zu berücksichtigen sind.

Für gefährdete Gebiete, die aufgrund von Eutrophierungsproblemen ermittelt wurden, haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, daß Klärwerke, die in Gewässer ableiten, die in oder durch diese Gebiete fließen, ihre Abwässer so behandeln, daß die Nitratkonzentration unter 10 mg pro Liter liegt.

Zusätzlich dazu werden in Artikel 4, Abs. 3 zahlreiche Maßnahmen aufgeführt, die die Mitgliedstaaten ebenfalls zu berücksichtigen haben.

Um zu entscheiden, welche Gebiete zu gefährdeten Gebieten erklärt werden, und um die erzielten Erfolge zu ermitteln, werden die Mitgliedstaaten eine regelmäßige Überwachung durchführen. Einzelheiten dieser Überwachung und die entsprechenden Analysemethoden werden in Anhang IV dargelegt. Die Ergebnisse der Überwachung werden der Kommission übermittelt, die im Abstand von jeweils drei Jahren einen Bericht erarbeitet.

In bestimmten Abständen könnte es notwendig werden, die technischen Bestimmungen der Richtlinie zu aktualisieren. Die Einsetzung eines entsprechenden Ausschusses, der die vorgeschlagenen Maßnahmen erörtert, ist in dem vorliegenden Vorschlag vorgesehen.

Abbildung 1 zeigt den Zeitplan für die Annahme und Durchführung dieser Richtlinie.

¹⁴⁾ Der Begriff Eutrophierung wird in Artikel 2 so definiert, daß er sich nur auf Gewässer bezieht, in denen Stickstoff Minimumstoff ist. Eutrophe Gewässer, in denen Phosphor Minimumstoff ist, fallen nicht unter diesen Vorschlag.

Abbildung 1

Bekanntgabe der Richtlinie

+ 2 Jahre	Ermittlung gefährdeter Gebiete Artikel 3 Absatz 1	Überwachung der Gewässer Artikel 5 Anhang IV, 1 a und c
+ 4 Jahre	Einleitung notwendiger Maßnahmen Artikel 4	Erarbeitung eines Berichts Artikel 9 Anhang V
+ 6 Jahre	Prüfung der Einstufungen Artikel 3, Absatz 4	Überwachung der Gewässer Artikel 5 Anhang IV, 1 b und c
+ 8 Jahre		Erarbeitung eines Berichts Artikel 9, Anhang V

Teil B**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 S;

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vierten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz¹⁾ heißt es, daß die Kommission beabsichtigt, einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Überwachung und Verringerung der Gewässerverschmutzung aufgrund des Ausbringens oder Ableitens von Tierhaltungsabfällen und der exzessiven Verwendung von Düngemitteln vorlegen wird.

In der Entschließung des Rates 88/C209/02 vom 28. Juni 1988 wird die Kommission aufgefordert, diesen Vorschlag so bald wie möglich vorzulegen.

In dem Programm heißt es außerdem, daß die Kommission ihr Augenmerk besonders auf die Verschmutzung richten soll, von der mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig betroffen sind.

Zum Nutzen der gemeinschaftlichen Landwirtschaft ist die Verwendung von bestimmten stickstoffhaltigen Düngemitteln und Dung erforderlich.

In der im Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit dem Titel „Perspektiven für die gemeinsame Agrarpolitik“ dargelegten Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wird die exzessive Verwendung von Düngemitteln als Gefahr für die Umwelt ermittelt, die Notwendigkeit gemeinsamer Maßnahmen zur Kontrolle der Probleme aufgrund der intensiven Viehwirtschaft und die Notwendigkeit einer Agrarpolitik, die die Umweltpolitik stärker berücksichtigt, festgestellt.

Bestimmte Einzugsgebiete, von Gewässern, die von der Verschmutzung durch Stickstoffverbindungen bedroht sind, benötigen einen besonderen Schutz.

Wichtigstes Ziel aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Stickstoffverbindungen auf landwirtschaftlichen Flächen muß der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor schäd-

lichen Auswirkungen sein, die durch die Lagerung von Stickstoffverbindungen und durch ihr Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen sowie durch bestimmte Bewirtschaftungsmethoden verursacht werden.

Zum Schutz des Süßwassers in der Gemeinschaft sollte die Verwendung von Dung und ähnlichen Stoffen gefördert werden, um die natürlichen Ressourcen zu bewahren.

Nach dem zweiten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz²⁾ hat die Kommission dem Rat Vorschläge zur Verringerung der durch intensive Viehzucht entstehenden Schäden und über Höchstwerte für das Ausbringen von Abfällen auf Anbauflächen zu unterbreiten.

Es ist erforderlich, bestimmte Referenzmethoden zur Messung von Stickstoffverbindungen festzulegen, um eine ausreichende Vergleichbarkeit der Messungen und Ergebnisse zu gewährleisten.

Aufgrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts kann eine rasche Anpassung bestimmter technischer Vorschriften notwendig sein, und um die Einführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, sollte ein Verfahren zur engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegt werden.

Die Kommission sollte regelmäßig über die Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten Bericht erstatten.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die Verwendung von Stickstoffverbindungen auf landwirtschaftlichen Flächen, landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren und die Behandlung von städtischen Abwässern und soll verhindern daß:

- a) die Nitratkonzentration in Süßwasser — sowohl Oberflächen- als auch Grundwasser — ein Niveau erreicht, durch das die ordnungsgemäßen Verwendungsmöglichkeiten des Wassers beeinträchtigt werden.
- b) eine Eutrophierung von Oberflächen-, Meeresbuchten-, Küsten- und Meerwasser stattfindet.

¹⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. Dezember 1987, S. 1

²⁾ ABl. Nr. C 139 vom 13. Juni 1977, S. 1

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

- a) Grundwasser: alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;
- b) Süßwasser: natürlich vorkommendes Wasser mit geringer Salzkonzentration, das häufig zur Gewinnung und Aufbereitung als Trinkwasser geeignet ist;
- c) Stickstoffverbindung: jeder stickstoffhaltige Stoff, ausgenommen gasförmiger Molekularstickstoff;
- d) Viehbestand: alle Tiere, die zu Nutzzwecken oder zu gewerblichen Zwecken gehalten werden;
- e) Düngemittel: jeder Stoff, der eine oder mehrere Stickstoffverbindungen enthält und auf landwirtschaftlichen Flächen zur Erhöhung des Pflanzenwachstums verwendet wird; hierunter können auch Dung (einschließlich Abfälle aus Fischzuchtbetrieben) und Klärschlamm fallen;
- f) chemische Düngemittel: jedes Düngemittel, das chemisch hergestellt wird;
- g) Dung: natürliche von Vieh ausgeschiedene Abfallprodukte oder eine Mischung aus Mist und natürlichen von Vieh ausgeschiedenen Abfallprodukten, unabhängig davon, ob das Vieh im Freien weidet oder in Intensivtierhaltungsbetrieben oder in Fischzuchtbetrieben gehalten wird;
- h) Verwendung auf landwirtschaftlichen Flächen: Ausbringen von Stoffen auf landwirtschaftliche Flächen, entweder durch Aufstreuen auf die Oberfläche, Einspritzung in den Boden, Verbringen direkt unter die Oberfläche, Vermischung mit den Oberflächenschichten oder Einleitung in Gräben oder Wasserläufe auf dem Gelände;
- i) Eutrophierung: Anreicherung des Wassers mit Nährstoffen, wobei Stickstoff Minimumstoff ist, wodurch ein verstärktes Wachstum von Algen und höheren Pflanzenformen verursacht wird und das Gleichgewicht der Organismen und die Qualität des betroffenen Wassers in unerwünschter Weise beeinträchtigt wird;
- j) gefährdete Gebiete: Gebiete, die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 1 bezeichnet werden.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten werden innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie alle Gebiete angeben, die durch eine Verunreinigung des Wassers mit Stickstoffverbindungen gefährdet sind. Diese gefährdeten Gebiete sind gemäß den Kriterien in Anhang 1 zu ermitteln.
2. Fließt ein Fluß eines Mitgliedstaates in gefährdete Gebiete eines anderen Mitgliedstaates, so wird der erste Mitgliedstaat dem zweiten Mitgliedstaat und der Kommission innerhalb von zwei Jahren nach

Bekanntgabe dieser Richtlinie die notwendigen Informationen übermitteln.

3. In diesen Fällen wird der erste Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das entsprechende Gebiet in seinem Hoheitsgebiet gemäß Absatz 1 als gefährdetes Gebiet einzustufen, und Maßnahmen gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie ergreifen, so als ob die Gewässer auf seinem Hoheitsgebiet den Kriterien nach Anhang 1 (i), (ii) oder (iii) entsprechen.
4. Die Mitgliedstaaten werden ihre Einstufungen, wenn notwendig, jedoch mindestens alle drei Jahre prüfen und gegebenenfalls ändern, um Veränderungen und zum Zeitpunkt der ersten Einstufung unvorhergesehene Faktoren zu berücksichtigen; sie werden die Kommission von den Einzelheiten jeder Änderung des Verzeichnisses der gefährdeten Gebiete unterrichten.

Artikel 4

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele werden die Mitgliedstaaten innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie oder innerhalb eines Jahres nach jeder weiteren Einstufung hinsichtlich der gefährdeten Gebiete
 - a) alles Notwendige unternehmen, um zu gewährleisten, daß bei jedem Ackerbau- oder Tierhaltungsbetrieb nicht mehr Dung auf den Boden aufgebracht wird, als wie der in Anhang 2 festgelegten Zahl an Tieren produziert wird. Wenn in gefährdeten Gebieten besondere Umstände einen längeren Zeitraum für die Durchsetzung dieser Grenzwerte erforderlich machen, kann die Kommission eine Fristverlängerung auf Ersuchen eines Mitgliedstaates gewähren.
 - b) zu folgenden Punkten Vorschriften festlegen:
 - i) Zeiträume, in denen die Verwendung von Dung auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist;
 - ii) Verwendung von Dung auf geeigneten landwirtschaftlichen Flächen;
 - iii) Verwendung von Dung auf nassen, überschwemmten und gefrorenen oder schneebedeckten Böden;
 - iv) Mindestabstand zwischen Wasserläufen und dem Bereich, auf dem Dung verwendet wird.
 - v) Fassungsvermögen des Behälters zur Lagerung von Dung, das größer sein muß als die für die Lagerung von Dung während des längsten Zeitraumes, in dem die Verwendung von Dung auf landwirtschaftlichen Flächen in den gefährdeten Gebieten verboten ist, erforderliche Kapazität, außer wenn bei der zuständigen Behörde nachgewiesen werden kann, daß die die gegebene Lagerkapazität übersteigende Menge so beseitigt werden kann, daß kein Schaden an der Umwelt entsteht;

- vi) Bauweise der Lagerbehälter einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung des Durchsickerns von Flüssigkeiten in den Boden und des Abfließens von Regenwasser von Gebäuden oder von Oberflächenwasser in den Lagerbehälter.
2. Für die in Absatz 1 genannten Gebiete, Zeiträume und Zwecke legen die Mitgliedstaaten folgendes fest:
- a) maximale Quoten für die Verwendung chemischer Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung:
- i) der Stickstoffaufnahme durch die angebauten Pflanzen,
- ii) des Stickstoffgehaltes des Bodens, einschließlich unter anderem des durch die Aufbringung von Dung zugeführten Stickstoffs;
- b) Vorschriften zu folgenden Punkten:
- i) Zeiträume, in denen die Verwendung chemischer Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist;
- ii) Aufbringen chemischer Düngemittel auf nassen, überschwemmten und gefrorenen oder schneebedeckten Böden;
- iii) Mindestabstand zwischen Wasserläufen und dem Bereich, in dem chemische Düngemittel verwendet werden.
3. In diesen Gebieten und innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes werden die Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen, einschließlich der in Anhang 3 genannten Maßnahmen erwägen, um die Ziele nach Artikel 1 zu erfüllen.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß städtische Abwässer in Höhe eines festen Einwohnerbestandes von 5 000 oder mehr, die direkt oder indirekt in ein nach Artikel 3 und Anhang 1 (iii) eingestuftes gefährdetes Gebiet abgeleitet werden, so behandelt werden, daß der Gesamtstickstoffgehalt der anschließend abgeleiteten Abwässer 10 mg pro Liter nicht überschreitet.
5. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, daß über die entsprechende Gesamtmenge von Stickstoff aus künstlichen Düngemitteln und Tierdung, die in den gefährdeten Gebieten pro Jahr verwendet werden, die Gesamtfläche der Gebiete in ha und die Anzahl und Art des Viehbestandes pro ha Buch geführt wird.
6. Für Flächen außerhalb der gefährdeten Gebiete sollten die Mitgliedstaaten erwägen, die nach Absatz 1 b und 2 a und b erlassenen Vorschriften, die Viehbestandsquoten nach Anhang 2 und die in Anhang 3 festgelegten Maßnahmen in Leitlinien für eine sinnvolle Landwirtschaft aufzunehmen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten überwachen ihre Gewässer gemäß Anhang 4.
2. Dabei werden die in Anhang 4 dieser Richtlinie beschriebenen Referenzmeßmethoden angewendet.

Artikel 6

Die in den Anhängen dieser Richtlinie enthaltenen technischen Vorschriften können von der Kommission entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt geändert werden. Für diese Änderungen wird das Verfahren nach Artikel 8 gewendet.

Artikel 7

- a) Es wird ein Regelungsausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, eingesetzt, um die in Artikel 6 vorgesehenen Änderungen vorzunehmen; der Ausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen und wird von einem Vertreter der Kommission geleitet.
- b) Darüber hinaus wird der Ausschuß die Kommission in allen Fragen unterstützen, die die Kommission dem Ausschuß vorlegt. In diesen Fällen nimmt der Ausschuß eine beratende Funktion wahr; es erfolgt keine Abstimmung.
- c) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

1. In den Fällen, in denen das in diesem Artikel festgelegte Verfahren anzuwenden ist, wird die entsprechende Angelegenheit dem Ausschuß durch seinen Vorsitzenden entweder auf dessen eigene Initiative oder auf die Bitte eines Vertreters eines Mitgliedstaates hin vorgetragen.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen, die getroffen werden sollen. Der Ausschuß nimmt zu dem Entwurf innerhalb einer vom Vorsitzenden gemäß der Dringlichkeit der Angelegenheit festgesetzten Frist Stellung. Die Stellungnahme erfolgt mit der nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages bei Beschlüssen des Rates, die auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, erforderlichen Mehrheit. Die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden, wie in dem genannten Artikel festgelegt, gewogen. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.
3. a) Die Kommission beschließt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
b) Falls die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein-

stimmen oder falls keine Stellungnahme abgegeben wird, unterbreitet die Kommission dem Rat umgehend einen Vorschlag über die geplanten Maßnahmen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

- c) Wird der Rat binnen drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags nicht tätig, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission beschlossen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie und danach alle vier Jahre einen Bericht mit den in Anhang 5 beschriebenen Informationen sowie allen weiteren zutreffenden Informationen von der Kommission mindestens sechs Monate vor Fälligkeit eines solchen Berichts verlangten Angaben vor.

Artikel 10

Auf der Grundlage der gemäß Artikel 9 erhaltenen Informationen veröffentlicht die Kommission alle vier Jahre einen Bericht. Anhand dieser Berichte unterbreitet die Kommission dem Rat gegebenenfalls entsprechende Vorschläge.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Als gefährdete Gebiete sind solche einzustufen, die direkt oder indirekt Einzugsgebiet eines oder mehrerer der folgenden Gewässer sind:

- i) Oberflächensüßwasser, das zur Entnahme von Trinkwasser bestimmt ist und dessen Nitratgehalt auf über 50 mg/Liter ansteigen könnte, wenn keine Schutzmaßnahmen getroffen werden;
- ii) Grundwasser, das zur Entnahme von Trinkwasser bestimmt ist und dessen Nitratgehalt über 50 mg/Liter beträgt oder betragen könnte, wenn keine Schutzmaßnahmen getroffen werden;
- iii) Natürliche Süßwasserseen, andere natürliche Süßwasservorkommen, Meeresbuchten, Küstengewässer und Meere, bei denen eine Eutrophierung festgestellt wurde, oder bei denen in Kürze eine Eutrophierung droht, wenn keine Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Anhang 2

**Höchstzahl dungerzeugender Tiere pro Hektar der für die Düngung
mit Dung verfügbaren landwirtschaftlichen Fläche**

Tiere	Höchstzahl der Tiere pro Hektar ¹⁾
Milchkühe	2
Kälber oder Rinder	4
Mastschweine	16
Sauen mit Ferkeln	5
Puter, Enten	100
Legehennen	133
Junghennen, 0–16 Wochen	285

¹⁾ Die Zahlen sind nicht kumulierbar

Maßnahmen, die bei der Aufstellung eines Aktionsprogramms nach Artikel 4, Abs. 3 zu berücksichtigen sind

1. Einschränkung oder Verbot des Unterpflügens von Gemüse.
2. Verhinderung des Absickerns des Wassers unterhalb des Wurzelwerks der Pflanzen bei Bewässerungssystemen.
3. Anwendung wechselnder Fruchtfolgesysteme und Anbau von Zwischenfrüchten.
4. Möglichst lange Bedeckung des Bodens mit Nutzpflanzen oder anderer Vegetation.
5. Stilllegung oder Wiederaufforstung landwirtschaftlicher Flächen.
6. Diversifizierung der Landwirtschaft.
7. Fortgesetzte Information und Ausbildung der Landwirte und Produzenten.
8. Wissenschaftliche und agronomische Forschung zum Verhalten des Stickstoffs im Boden und in den Pflanzen.

Anhang 4

Häufigkeit der Überwachung

1. Zum Zwecke der Einstufung und der Überprüfung der Einstufung von gefährdeten Gebieten werden die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a) Überwachung der Nitratkonzentration im Süßwasser über einen Zeitraum von einem Jahr innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie, und zwar
 - i) an für die Wassereinzugsgebiete der Mitgliedstaaten repräsentativen Oberflächenwasser-Kontrollstationen mindestens einmal monatlich und häufiger während der Frühjahrsüberschwemmungen;
 - ii) an für die Grundwasser-führende Schichten der Mitgliedstaaten repräsentativen Kontrollstationen mindestens einmal monatlich;
 - b) Wiederholung der unter Punkt 1 a beschriebenen Überwachung in Zeitabständen von mindestens vier Jahren mit Ausnahme der Kontrollstationen, an denen die Nitratkonzentration bei allen bisherigen Proben unter 25 mg pro Liter lag und keine neuen Faktoren aufgetreten sind, die zu einer Zunahme der Nitratwerte führen könnten; in diesem Fall braucht die Überwachung nur alle 6 Jahre wiederholt zu werden.
 - c) Überprüfung des Eutrophierungsgrades ihrer Oberflächen-, Meeresbuchten- und Küstengewässer alle drei Jahre.
2. Die Mitgliedstaaten werden für die bezeichneten gefährdeten Gebiete geeignete Überwachungsprogramme erstellen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen nach Artikel 4 zu beurteilen.
3. Referenzmeßmethoden
 - a) Düngemittel (ausgenommen Tierdung)

Das Verfahren zur Messung der Stickstoffverbindungen ist in Übereinstimmung mit der Richtlinie 77/535/EWG der Kommission zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme und Analysemethoden für Düngemittel¹⁾ durchzuführen.
 - b) Süßwasser

Die Nitratkonzentration des Süßwassers ist in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 der Entscheidung 77/759/EWG²⁾ des Rates zu messen.

¹⁾ ABl. Nr. L 213 vom 22. August 1977, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 334 vom 24. Dezember 1977

Der an die Kommission zu übermittelnde Bericht umfaßt folgende Punkte:

- a) eine Karte, aus der die Lage der bezeichneten gefährdeten Gebiete hervorgeht, wobei zwischen bereits bestehenden und neuen Gebieten zu unterscheiden ist und für jeden Fall der entsprechende Absatz aus Anhang 1, aufgrund dessen das Gebiet eingestuft wurde, anzugeben ist;
- b) eine Karte, aus der die Lage aller Kontrollstationen hervorgeht;
- c) die Ergebnisse der gemäß Artikel 5 und Anhang 4 durchgeführten Überwachung;
- d) die in Artikel 4 Absatz 1 b beschriebenen Vorschriften;
- e) die maximalen Anwendungsquoten nach Artikel 4 Abs. 2 a und die Vorschriften nach Artikel 4 Abs. 2 b;
- f) die Aufzeichnungen nach Artikel 4 Abs. 5.

Bericht der Abgeordneten Dr. Friedrich, Kiehm, Baum und Frau Garbe

I.

1. Die Anträge auf den Drucksachen 11/1135, 11/2082 und 11/2109 wurden in der 71. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. April 1988 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Anträge auf den Drucksachen 11/1135 und 11/2082 in seiner Sitzung am 20. April 1988 beraten.

Er hat empfohlen, den Antrag auf Drucksache 11/1135 anzunehmen und denjenigen auf Drucksache 11/2082 abzulehnen; beide Beschlüsse wurden jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

Den Antrag auf Drucksache 11/2109 hat der Ausschuß für Wirtschaft in seiner Sitzung am 18. Mai 1988 beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die drei Vorlagen in seiner Sitzung am 4. Mai 1988 beraten. Er hat die Ablehnung der Anträge empfohlen; diese Entscheidung wurde hinsichtlich der Vorlagen auf den Drucksachen 11/1135 und 11/2082 bei Stimmengleichheit getroffen, hinsichtlich der Vorlage auf Drucksache 11/2109 wurde der Beschluß gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gefaßt.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat sich mit den Vorlagen in seiner Sitzung am 6. Dezember 1989 befaßt. Er hat, jeweils mit der Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen, gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen, den Antrag auf Drucksache 11/1135 anzunehmen und die Anträge auf den Drucksachen 11/2082 und 11/2109 abzulehnen.

Die Voten des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit lagen dem federführenden Ausschuß im Zeitpunkt seiner Beschlußfassung nicht vor. Die nach Beschlußfassung eingegangenen Stellungnahmen enthalten jedoch keine Gesichtspunkte, die eine erneute Befassung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erforderlich machten.

2. Der Richtlinienvorschlag wurde mit EG-Sammelliste vom 13. April 1989 — Drucksache 11/4337

Nr. 27 — zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat sich in seiner Sitzung am 31. Mai 1989 mit der Vorlage befaßt. Im Hinblick auf die bestehenden Bedenken der Bundesregierung und des Bundesrates in bezug auf den Inhalt der Richtlinie hat der Ausschuß von einer Beschlußfassung abgesehen. Er beabsichtigt, nach Vorlage einer Neufassung dieser Richtlinie erneut zu beraten.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage am 14. September 1989 beraten und den federführenden Ausschuß gebeten, die Bundesregierung zu ersuchen, dem Richtlinienvorschlag in dieser Form nicht zuzustimmen und die vom Bundesrat hierzu gefaßten Beschlüsse zu berücksichtigen.

II.

1. Der Antrag auf Drucksache 11/1135 hält fest, daß der Gewässerschutz als wichtigste Voraussetzung für eine gesicherte Trinkwasserversorgung hohe umweltpolitische Priorität besitzt. Zur Lösung der Probleme der Trinkwasserversorgung könnten langfristig allein Vorsorgemaßnahmen beim Gewässerschutz führen. Der Antrag nennt eine Anzahl von Maßnahmen, die Bundesgesetzgeber und Bundesregierung bereits ergriffen haben.

Zudem wird im Antrag die Ansicht der Bundesregierung bestätigt, daß Pflanzenschutzmittel grundsätzlich vom Grundwasser fernzuhalten seien. Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende Maßnahmen allein oder gemeinsam mit den Bundesländern zu prüfen und sich auch auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften (EG) dafür einzusetzen. So werde von der Bundesregierung erwartet, daß sie bei der EG-Kommission auf eine strenge Durchführung der EG-Trinkwasserrichtlinie in allen Staaten der Gemeinschaft hinwirke.

Der Antrag spricht ferner die Erwartung aus, daß die Bundesländer in verstärktem Maße von den Möglichkeiten des Wasserhaushaltsgesetzes Gebrauch machen und Wasserschutzgebiete ausweisen.

Schließlich appelliert der Antrag an die Produzenten von Pflanzenschutzmitteln, umweltfreundlichere Pflanzenschutzmittel zu entwickeln und ihren Einsatz zu fördern; bei der Entwicklung von

Nachweisverfahren für Pflanzenschutzmittel sollten die Hersteller mit der Wasserwirtschaft zusammenarbeiten.

- Der Antrag auf Drucksache 11/2082 stellt eingangs fest, daß Pflanzenbehandlungsmittel wegen der Gefährdung von Umwelt und Gesundheit nicht in Gewässer, ins Grundwasser und auch nicht ins Trinkwasser gelangen dürften.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Der Schutz des Grundwassers vor Pflanzenbehandlungsmitteln müsse auch auf EG-Ebene vorangetrieben und durchgesetzt werden.

Als notwendige gesetzliche Schritte erachtet der Antrag eine Verschärfung des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abwasserabgabengesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes sowie Maßnahmen zum Bodenschutz für unumgänglich.

Schließlich wird die Bundesregierung aufgefordert, eine Reihe von Maßnahmen durchzusetzen, die den Schutz des Grund- und Trinkwassers vor Pflanzenbehandlungsmitteln zum Ziel haben.

- Der Antrag auf Drucksache 11/2109 greift die in den beiden anderen Anträgen auf den Drucksachen 11/1135 und 11/2082 erhobenen Forderungen zustimmend auf, daß das Grundwasser von Pflanzenschutzmitteln frei bleiben müsse. Die Antragsteller bezweifeln jedoch, ob die von der Bundesregierung am 18. März 1988 an den Bundesrat übersandte Novelle der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung einer Verseuchung des Grundwassers entgegenwirken könne.

Diese Novelle – so der Antrag – bedürfe einer Überarbeitung. So müsse unter näher bezeichneten Voraussetzungen ein generelles Anwendungsverbot für Pestizide ausgesprochen werden. Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung müsse so ausgestaltet werden, daß sich die Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel nicht an den Wasserschutzgebieten, sondern an den Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen und Heilquellen ausrichteten. Außerdem müßten Anwendungsbeschränkungen auch außerhalb von Wasserschutzgebieten unter bestimmten geologischen und hydrogeologischen Bedingungen möglich sein. Schließlich wird die Bundesregierung aufgefordert, eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenbehandlungsmitteln umzusetzen und sich auch auf der Ebene der EG für ein Verbot wassergefährdender Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen.

- Der Richtlinienvorschlag setzt sich eine Verringerung der Nitratbelastung der Gewässer in der Gemeinschaft zum Ziel; die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser soll sichergestellt, die Eutrophierung der Gewässer soll verhindert werden.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden im Richtlinienvorschlag aufgefordert, nach bestimmten Kriterien ermittelte und zu überwachende sogenannte gefährdete Gebiete zu benennen. In diesen Gebieten sind nach der Vorlage eine Reihe von Maßnahmen, wie Anforderungen an die Stickstoff-

anwendung und Bewirtschaftungsauflagen, zu treffen. Daneben soll sichergestellt werden, daß die Nitratkonzentration der Abwässer von kommunalen Klärwerken unter 10 mg/l liegt.

III.

- Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sämtliche Vorlagen in seiner 63. Sitzung am 10. November 1989 beraten, die drei Anträge der Fraktionen des Deutschen Bundestages zudem in seiner 50. Sitzung am 26. April 1989.

Zum Problemkreis der Anträge nahm der Ausschuß in seiner 55. Sitzung am 21. Juni 1989 einen „Bericht des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit über die Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes zu Maßnahmen bei Verunreinigungen des Trinkwassers durch Pflanzenschutzmittel“ entgegen.

- Die Koalitionsfraktionen unterstrichen den gemeinsamen Standpunkt aller Fraktionen, daß Pflanzenschutzmittel im Trinkwasser nicht vorkommen dürften. Es sei aber auch allgemein bekannt, daß außerhalb des Geltungsbereichs der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung die Gefahr bestehe, daß Pflanzenschutzmittel im Grundwasser aufträten. Dazu gebe es nur die Alternative, überall dort den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu begrenzen, wo Trinkwasser gewonnen werde. Dies geschehe jedoch nicht. So gebe es zahlreiche Trinkwassergewinnungsgebiete, die keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete und auch keine Trinkwassereinzugsbereiche im Sinne der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung seien, in denen daher die Beschränkung hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln nicht gelte. Die Ausweisung von notwendigen Wasserschutzgebieten müsse beschleunigt durchgeführt werden.

Die eigentliche Zielgruppe der Anträge zum Gewässer- und Pflanzenschutz liege bei den Landwirten. Es dürfe nicht übersehen werden, daß diese oftmals entgegen dem eigenen Wunsch gezwungen seien, aufgrund von durch die Europäischen Gemeinschaften gesetzten Bedingungen im konventionellen Rahmen zu wirtschaften. Bei der Landwirtschaft sei erst dann Akzeptanz zu erreichen, wenn es dem einzelnen Landwirt auch unter beschränkenden Vorschriften möglich sei, ein gesichertes Einkommen zu erarbeiten. Zu befürworten sei hier eine Zusammenarbeit zwischen den Wassergewinnungsanlagen und der Landwirtschaft im Einzugsbereich. Der Antrag auf Drucksache 11/1135 berücksichtige dies und sei ausgewogen.

Mit ihrer Forderung, auch die Bundesländer müßten Kooperationsbereitschaft zeigen, fanden die Koalitionsfraktionen bei der Fraktion der SPD Unterstützung.

Verbesserungen beim Gewässerschutz müßten zudem, so die Koalitionsfraktionen, auch europaweit umgesetzt werden. So sei es schwer verständlich, daß in Italien der für Atrazin geschaffene Ausnah-

mewert bei 2,0 Mikrogramm pro Liter liege und damit den entsprechenden Grenzwert in der Bundesrepublik Deutschland um das Zwanzigfache übersteige.

Bedenklich sei der mit täglich 140 Litern pro Person sehr hohe Wasserverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU wurde eine Gesamtdarstellung zu dem mit den Anträgen verbundenen Problemkreis angeregt; ein derartiger Bericht sollte die Problematik allerdings nicht unter eingeschränktem, nämlich ökologischem Blickwinkel erfassen, sondern von den drei beteiligten Ressorts — dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — erstellt werden.

In der 63. Ausschußsitzung legten die Koalitionsfraktionen einen Entschließungsantrag vor (vgl. Ziffer I der anliegenden Beschlußempfehlung).

Die Fraktion der SPD betonte, es genüge nicht, lediglich die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu ändern; vielmehr müsse schon aus dem Vorsorgegrundsatz das Pflanzenschutzgesetz selbst novelliert werden. Hierzu enthalte der Antrag auf Drucksache 11/2082 die notwendigen Maßgaben.

Die Fraktion der SPD legte zur 63. Ausschußsitzung einen Entschließungsantrag vor, durch den dieser Antrag erweitert wurde. Der Erweiterungsantrag forderte die Bundesregierung auf, auf eine einheitliche und wirksame Umsetzung der Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes in allen Bundesländern hinzuwirken und hierüber dem Deutschen Bundestag zu berichten.

Daneben sollte die Bundesregierung zur Verminderung der Gefährdung von Grund- und Trinkwasser durch Pflanzenbehandlungsmittel folgende Maßnahmen treffen:

- Verbot der Anwendung grundwassergefährdender Pflanzenschutzmittel, wobei ein befristetes Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel ohne abgeschlossene Überprüfung ihrer Gefährdung für das Grundwasser und auch für Produkte ohne praktikable Analysemethoden erlassen werden müsse.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Gleisanlagen der Deutschen Bundesbahn sei ebenfalls befristet zu verbieten.

- Vorlage eines Entwurfs zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes unter Berücksichtigung einer Reihe von Maßgaben.

Daneben forderte der Antrag von der Bundesregierung, eine Regelung für Schädlingsbekämpfungsmittel, für Hygieneschädlinge, Vorratsschädlinge und Konservierungsstoffe für Baumaterialien vorzulegen, die dem Pflanzenschutz adäquat sei. Abschließend sollte die Bundesregierung den Deut-

schen Bundestag über die beabsichtigte Novellierung der Trinkwasserverordnung informieren.

Hinsichtlich der von den anderen Fraktionen eingebrachten Anträge gebe es für die Fraktion der SPD keine Möglichkeit, zu einem Konsens zu gelangen.

Der seitens der Koalitionsfraktionen vorgesehene Prüfantrag sei zu wenig verbindlich. An seiner Stelle sei die konkrete Umsetzung zu fordern.

Die Koalitionsfraktionen seien aufgerufen, ihre Landwirtschaftspolitik zu überdenken. Naturschutzabgabe und Wasserpfeffig seien ungeeignete Instrumente.

Bereits jetzt seien nach Ansicht der Fraktion der SPD irreversible Schäden entstanden. Aussagen über die gesundheitliche Unbedenklichkeit verschiedener Produkte seien zweifelhaft.

Nach Ansicht der Fraktion DIE GRÜNEN gingen die im Antrag auf Drucksache 11/1135 von der Bundesregierung erbetenen Maßnahmen nicht weit genug.

Denn Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln könnten auch weiterhin ins Grund- und Trinkwasser vordringen. Zwischen der in diesem Antrag bestätigten Auffassung, „daß Pflanzenschutzmittel grundsätzlich vom Grundwasser ferngehalten werden müssen“, und den im Antrag tatsächlich erhobenen Forderungen bestehe eine Divergenz. Einem Prüfauftrag des Antrags entsprechend, seien die nach § 7 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vorgesehenen Anwendungsverbote oder -beschränkungen zu diskutieren.

Daß den Herstellern von Pflanzenschutzmitteln Rücknahmeverpflichtungen auferlegt werden sollten, wie es der Antrag als Prüfauftrag formuliere, werde von der Fraktion DIE GRÜNEN begrüßt.

Gegenüber der im Antrag erhobenen Forderung nach der Einführung von Wasserschutzzeichen, mit denen gewässerschutzfreundliche Mittel gekennzeichnet werden sollten, sei einzuwenden, daß derartige gewässerschutzfreundliche Produkte noch nicht existierten.

Der Ansatz, daß es wasserfreundliche Pflanzenschutzmittel geben müsse, sei im Antrag auf Drucksache 11/1135 im übrigen nicht zureichend verfolgt. Die Landwirte seien nach Ansicht der Fraktion DIE GRÜNEN nicht zum Verursacher der an den Gewässern entstandenen Schäden zu machen.

Die mit dem Antrag beabsichtigte Forderung weiterer intensiver Forschungen in Richtung auf einen Nachweis der Ausbreitung von Pflanzenschutzmitteln sowie ihrer Abbau- und Zerfallzeiten in verschiedenen Medien werde nach Ansicht der Fraktion DIE GRÜNEN nicht in die Praxis umgesetzt werden können.

Den unter Ziffer 4 des Antrags formulierten Appellen an die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln werde zugestimmt.

Jedoch gehe der Antrag auf Drucksache 11/1135 nicht weit genug.

Der im Antrag auf Drucksache 11/2082 gegebenen Situationsbeschreibung stimmte die Fraktion DIE GRÜNEN weitgehend zu.

Der in Ziffer 3 dieses Antrags erhobenen Forderung, Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften herbeizuführen, müsse die Alternative vorgezogen werden, zunächst auf nationaler Ebene zu Lösungen zu gelangen.

Zwar seien einige der im Antrag geforderten Maßnahmen sehr wichtig, etwa der „Widerruf der Zulassungen für alle die Pflanzenbehandlungsmittel, für die keine Analyseverfahren bekannt sind“ (5.4), das „Erstellen eines Boden- und Trinkwasserkatasters“ (5.7) sowie die „verstärkte Förderung der ökologischen Landbewirtschaftung“ (5.9); doch gehe der Antrag insgesamt nicht weit genug.

Der Antrag auf Drucksache 11/2109 sei in dieser Legislaturperiode bereits der zweite Antrag, den die Fraktion DIE GRÜNEN zu diesem Problemkreis eingebracht habe. Ziffer III dieses Antrags enthalte Forderungen, die teilweise denjenigen entsprechen, die von der Fraktion der SPD erhoben würden.

Eine von der Fraktion DIE GRÜNEN mit Unterstützung durch Naturschutzverbände aufgestellte Forderung sei der „Abschied von der Chlorchemie“. Ein solcher Schritt werde auch von Vertretern der chemischen Industrie nicht mehr als unmöglich angesehen.

Nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN sollte sich eine Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages mit dem gesamten Fragenkreis aus dem Bereich des Gewässer- und Pflanzenschutzes befassen.

Gefördert werden müsse auch der ökologische Landbau, um dadurch den Einsatz von Pestiziden weitestgehend zu vermeiden, wie es der Antrag auf Drucksache 11/2109 fordere.

3. Zum Richtlinienvorschlag legte die Fraktion der SPD in der 63. Ausschusssitzung einen Entschließungsantrag vor (vgl. Ziffer IV der anliegenden Beschlussempfehlung).

Zugleich erklärte die Fraktion der SPD, dadurch wolle man sich weitgehend dem Inhalt des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1989 (Bundesrats-Drucksache 52/89) anschließen.

Dieser Beschluß, der zur EG-Vorlage ergangen war, lag dem Ausschuß bei seinen Beratungen vor.

Nach Ansicht der Fraktion der SPD müsse der zunehmenden Praxis begegnet werden, immer detailliertere Einzelfragen zu regeln. Denn das könne gerade im konkreten Fall, nämlich bei der Politik der Europäischen Gemeinschaften im Bereich des Gewässerschutzes, dazu führen, daß man das politische Ziel aus den Augen verliere. Vorzuziehen sei der Weg, per Gesetz grundsätzliche Aussagen für eine Problemlösung zu treffen und anschließend Einzelheiten in untergesetzlichen Vorschriften zu regeln.

4. Der Ausschuß kam in seiner 63. Sitzung zu folgenden Beschlüssen:

Der Antrag auf Drucksache 11/1135 wurde in Form der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entschließung mehrheitlich angenommen (vgl. Ziffer I der anliegenden Beschlussempfehlung).

Der Antrag auf Drucksache 11/2082 wurde mehrheitlich abgelehnt. Eine Abstimmung über den hierzu von der Fraktion der SPD vorgelegten Erweiterungsantrag erübrigte sich damit.

Der Antrag auf Drucksache 11/2109 wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die hinsichtlich des Richtlinienvorschlags gefaßte Entschließung (vgl. Ziffer IV der anliegenden Beschlussempfehlung) wurde bei zwei Enthaltungen einstimmig beschlossen.

Bonn, den 19. Oktober 1990

Dr. Friedrich Kiehm Baum Frau Garbe
Berichterstatter

